

Tettnang, 21.01.2026

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Information zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) in Erzeugnissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ist weiterhin gültig und wurde in den Jahren 2025 und 2026 durch mehrere Durchführungs- und Änderungsverordnungen, insbesondere durch Aktualisierungen der Kandidatenliste nach Artikel 59 sowie durch neue und erweiterte Beschränkungen in Anhang XVII, ergänzt.

Die aktuell gültige Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) wurde zuletzt im Jahr 2025 erweitert. Zusätzlich treten ab 2026 neue Beschränkungen für bestimmte Stoffgruppen (u. a. ausgewählte PFAS und Siloxane) in Kraft.

Wir sind im Sinne der REACH-Verordnung ein nachgeschalteter Anwender, da wir weder Stoffe herstellen noch Stoffe oder Gemische in die Europäische Union importieren. Entsprechend unterliegen wir weder der Registrierungspflicht gemäß REACH noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen unserer Lieferanten sowie unserer internen Bewertungen enthalten die von uns gelieferten Erzeugnisse nach aktuellem Kenntnisstand keine Stoffe der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 der REACH-Verordnung in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masse-%.

Sollten sich durch zukünftige Aktualisierungen der REACH-Verordnung oder der Kandidatenliste Änderungen ergeben, werden wir unsere Informationen entsprechend anpassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Reiss Kunststofftechnik GmbH

Andreas Junker
Geschäftsleitung